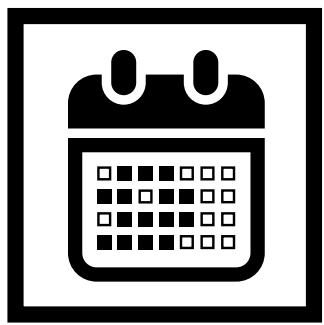


Fakten zu flexibler Arbeitszeit neu

DAS BRINGT DAS NEUE ARBEITSZEITGESETZ

IN KRAFT AB 1.9.2018

8-STUNDEN-TAG BLEIBT DIE REGEL



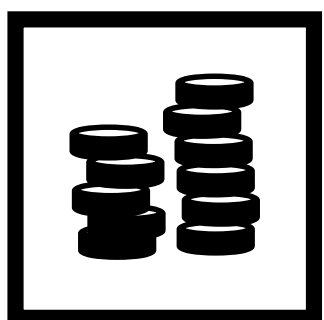
- Sowohl der **8-Stunden-Tag** als auch die **40-Stunden-Woche bleiben** laut neuem Arbeitszeitgesetz **erhalten**. Es gibt weder einen generellen 12-Stunden-Tag noch eine generelle 60-Stunden-Woche.
- **Fallweise** dürfen bis zu **12 Stunden** pro Tag und 60 Stunden pro Woche gearbeitet werden – dauerhaft im Viermonatsschnitt aber nicht mehr als 48 Stunden pro Woche.
- Die **11. und 12. Stunde** sind grundsätzlich Überstunden **mit Zuschlag**.
- Die Arbeitnehmer können Arbeitsleistungen **über 10 Stunden** bzw. über 50 Stunden ohne Angabe von Gründen **ablehnen**. Wie bisher kann jegliche Überstunde nur angeordnet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen.
- **Arbeitnehmer können wählen**, ob sie für Überstunden jenseits der 10 bzw. 50 Stunden in **Geld oder durch Zeitausgleich** vergütet werden.

LÄNGERE FREIZEITBLÖCKE



- Die besonderen **Gleitzeitregeln** bleiben erhalten. Der 8-Stunden-Tag bleibt auch hier die Regel. Es gelten die Höchstgrenzen von 12 bzw. 60 Stunden. Künftig kann für selbstbestimmtes Arbeiten auch eine Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden (bisher 10 Stunden), wenn der Zeitausgleich in ganzen Tagen in Verbindung mit dem Wochenende gewährt wird. Dadurch wird es leichter, Zeitguthaben zu erwerben und diese geblockt zu konsumieren – Stichwort Vier-Tage-Woche. Bei selbstbestimmtem Arbeiten innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstundenzuschläge an.

ODER MEHR GELD



- **Zuschläge** bei Gleitzeit gibt es jetzt und in Zukunft in zwei Fällen: Bei **dauerhafter Mehrbelastung** (wenn Zeitguthaben nicht abgebaut und nicht übertragen werden können), und wenn der Arbeitgeber **Überstunden anordnet** (dann fehlt die Selbstbestimmung).
- Für den Arbeitnehmer **günstigere Regelungen** in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen **bleiben aufrecht**, sind also allenfalls neu zu verhandeln.
- Kollektivverträge können nun vorsehen, dass Zeitguthaben und Zeitschulden über mehrere Zeiträume hinweg übertragen werden.
- Eine Beschäftigung an bis zu **4 Wochenenden oder Feiertagen** pro Kalenderjahr per Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung (ausgenommen Verkaufstätigkeiten) wird möglich.

SICHERE JOBS



- Eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf 8 Stunden bei geteilten Diensten im Hotel- und Gastgewerbe wird möglich.
- Familienangehörige und Arbeitnehmer mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind von Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz entsprechend der Textierung der EU-Richtlinie ausgenommen.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER WKO.AT/ARBEITSZEITNEU